

HAUPTVERBAND  
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE  
ÖSTERREICHS

Wien, am 24.1.1985  
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27  
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN

AZ: 1525-40 Dr.B/Z

Betrifft: Ihre GZ: 51.010/9-V/1/84;  
Novelle Elektrizitätswirtschaftsgesetz

An das  
Bundesministerium für Handel, Gewerbe u. Industrie

Stubenring 1  
1011 Wien

*L. Esterer*

Bem.	70	GE/19.85
Zi.		
Datum:	28. JAN. 1985	
Verteilt:	28. JAN. 1985 <i>frumen</i>	

Der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz.

Aus unserer Sicht und angesichts der bei weiterer Schadstoffemission auf dem gegenwärtigen Niveau vorhersehbar katastrophalen Folgen für die Waldbestockung und nachfolgend für die landwirtschaftlichen Böden und für die Trinkwasserversorgung begrüßt der Hauptverband als dringend und zwingend nötig jede gesetzliche und tatsächliche Maßnahme zur Senkung der Schadstoffemissionen. Wir begrüßen daher auch das gegenständliche legislative Vorhaben und verstehen als Stand der Technik auch jenen in fortgeschritteneren Staaten wie etwa Japan und USA.

Weil uns aber auch die Verbesserung durch entsprechende Änderung oder Stilllegung bestehender kalorischer Kraftwerke dringend erforderlich erscheint, halten wir den vorgeschlagenen § 11c für unzulänglich. Einmal sollte klargestellt werden, daß die Regelung für Altanlagen schlechthin gilt, nicht - wie man auslegen könnte - nur für solche, die erst nach Inkrafttreten der Landesausführungsgesetze zur Neuregelung im Grundsatzgesetz nach der neuen Rechtslage bewilligt worden sind. Zum anderen sollte bei Abwägung der wirtschaft-

lichen Zumutbarkeit gegenüber Altanlagen ein der Größe der Umweltgefahr entsprechend strenger Maßstab angelegt und dies etwa in § 11c 2. Satz wie folgt zum Ausdruck gebracht werden: "...den Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei Ausschöpfung aller Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten wirtschaftlich zumutbar ist."

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates durch Übermittlung von 25 Ausfertigungen verständigt.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Der Generalsekretär:

